

Nutzungsordnung für die Fahrzeuge der Studierendenschaft der RWTH Aachen



beschlossen am 23.04.2014

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH Aachen betreibt Fahrzeuge. Diese werden an Mitglieder der Studierendenschaft sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Beitragsempfängern im Sinne von §2 Abs. 2 Nr. 1 vermietet. Sie werden den Organen der Studierendenschaft, den Fachschaften im Sinne von Abschnitt V der Satzung, der Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studierenden im Sinne von Abschnitt VI der Satzung, dem Sportreferat im Sinne von Abschnitt VII der Satzung und dem Gleichstellungsprojekt im Sinne von Abschnitt VIII der Satzung (bevorzugte Nutzer) zur Nutzung im Rahmen ihrer Aufgaben überlassen.
- (2) Voraussetzungen für die Anmietung des Fahrzeuges sind die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der bzw. des Mietenden sowie der Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug.
- (3) Das Fahrzeug ist ausschließlich von der bzw. dem anmietenden Studierenden oder einer weiteren, im Mietvertrag zu benennenden Person, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, zu führen. Im Falle der Nutzung durch bevorzugte Nutzer ist das Fahrzeug ausschließlich von zwei im Mietvertrag zu benennenden Personen zu führen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzungsbedingungen für die Fahrzeuge der Studierendenschaft werden durch AStA beschlossen und veröffentlicht.
- (2) Die Nutzungsbedingungen regeln unter anderem
 - die Höhe von Nutzungsentgelt, Kautions- sowie Verspätungs- und Stornogebühren,
 - die Modalitäten für die Fahrzeugübergaben,
 - die Modalitäten für Wartung und Pflege des Fahrzeuges,
 - das Vorgehen im Falle eines Unfalles oder technischer Mängel und

- die Terminvereinbarung und Bezahlung der anfallenden Gebühren.

(3) Ausgeschlossen ist eine Nutzung des Transporters unter Anderem

- zu motorsportlichen Zwecken,
 - zu Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings,
 - zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - zur Weitervermietung,
 - zur Begehung von Straftaten,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder anderweitig gefährlichen Stoffen und
- im Rahmen politischer Kampagnen.

Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen für den AStA-Transporter.

(4) Studierende, die Fahrzeuge der Studierendenschaft anmieten, erkennen die Nutzungsbedingungen durch Unterschrift des Mietvertrages an und verpflichten sich, diese zu beachten.

§ 3 Bevorzugte Nutzung und ermäßigte Vermietung

(1) Die Überlassung an bevorzugte Nutzer im Sinne von § 1 Abs. 1 hat grundsätzlich Vorrang vor der Vermietung, sofern dies dem AStA 14 Tage vor dem betreffenden Datum bekannt gemacht worden ist. Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen im Sinne von § 2.

(2) Beitragsempfänger im Sinne von §2 Abs. 2 Nr. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH erhalten ermäßigte Konditionen bei der Vermietung. Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen im Sinne von § 2.